

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle, RAG AG, Bergwerk West
2. Bekanntmachung über die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Wir trauern um

## **HERRN CHRISTOPH ANSTOTS**

der am 24.02.2010 im Alter von 40 Jahren verstarb.

Nach seiner Ausbildung zum Gärtner in der Fachrichtung Zierpflanzenbau trat Herr Anstots am 10.06.1991 in den Dienst der Stadt Kamp-Lintfort. Er war von da an bis zu seinem Tod als Gärtner im Bereich Grünflächen, Spiel- und Sportplätze bei der Stadt Kamp-Lintfort tätig. Im Jahr 2009 wurde er zudem als Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Servicebetriebes ASK im Rat der Stadt gewählt.

Die Nachricht vom Tod unseres geschätzten Kollegen Christoph Anstots hat unter uns große Bestürzung ausgelöst. Wir kannten ihn als sehr zuverlässigen und treuen Mitarbeiter. Wir verlieren mit ihm einen aufrichtigen Mitmenschen und hilfsbereiten Arbeitskollegen.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 26. Januar 2010

**Rat, Verwaltung und  
Personalvertretung der  
Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Brügesch**  
**Betriebsleiter ASK**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung  
Arnsberg



### Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Zulassung bekannt:

Steinkohlenbergwerk West

**hier:** Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5

#### I

#### Zulassung

Der Sonderbetriebsplan vom 03.03.2009 - Az.: BW WS/WM/Pol - betr. Einwirkungen des Abbaus des Steinkohlenbergwerks West in Flöz Girondelle 5, Bauhöhen 630 und 632, auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen – bezüglich der Bauhöhe 630 im Wege der Teilzulassung bis zu einer Baulänge von 1995 Metern - zugelassen. Die Entscheidung über die Zulassung der restlichen Abbaufäche der Bauhöhe 630 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die Bauhöhen 630 und 632 nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Ihnen ist am 26.02.2010 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

## II Nebenbestimmungen

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhen durch zwei geeignete seismische Stationen ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Für Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s ist eine Meldung im Laufe des jeweiligen Arbeitstages ausreichend. Sollte die Erderschütterung von 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag auftreten, so hat die Meldung spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.

Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 20 mm/s sind zusätzlich an die Fachliche Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.

- 2) Für die **Bauhöhe 630** in Flöz Girondelle 5 dürfen die folgenden Abbaugeschwindigkeitsparameter in Abhängigkeit von der Baulänge nicht überschritten werden:

Verhiebsabschnitte [m]	$v_{\max}$ [m/d]
0 – 50	5,1
50 – 100	5,5
100 – 150	5,9
150 – 200	6,4
200 – 210	7,1

**Verhiebsabschnitt 210 m – 1840 m:**

maximale Abbaugeschwindigkeit ( $v_{\max}$ ):	7,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen ( $\Delta v_{\max}$ ):	2,4 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ( $v_{0 \max}$ ):	3,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende ( $\Delta t_{\max}$ ):	$\leq 0,75$ Tage

**Verhiebsabschnitt 1840 m – 1995 m (zugelassenes Abbauende):**

maximale Abbaugeschwindigkeit ( $v_{\max}$ ):	5,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen ( $\Delta v_{\max}$ ):	1,7 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ( $v_{0 \max}$ ):	2,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende ( $\Delta t_{\max}$ ):	$\leq 0,75$ Tage

- 3) Für die **Bauhöhe 632** in Flöz Girondelle 5 dürfen die folgenden Abbaugeschwindigkeitsparameter in Abhängigkeit von der Baulänge nicht überschritten werden:

Verhiebsabschnitte [m]	$v_{\max}$ [m/d]
0 – 50	4,9
50 – 100	5,2
100 – 150	5,6
150 – 200	6,0
200 – 220	6,5

**Verhiebsabschnitt 220 m – Abbauende:**

maximale Abbaugeschwindigkeit ( $v_{\max}$ ):	6,7 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen ( $\Delta v_{\max}$ ):	2,2 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ( $v_{0 \max}$ ):	3,3 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende ( $\Delta t_{\max}$ ):	$\leq 0,75$ Tage

- 4) Der Abbaustand sowie die täglichen Abbaugeschwindigkeiten der einzelnen Bauhöhen sind der Genehmigungsbehörde wöchentlich spätestens zum ersten Werktag der Folgewoche mitzuteilen.
- 5) Die gebauten Mächtigkeiten der Bauhöhen 630 und 632 sind der Genehmigungsbehörde 14-tägig mitzuteilen.
- 6) Von Unstetigkeiten betroffene oder hinsichtlich der Bildung neuer Unstetigkeiten gefährdete bebaute Flächen sind drei mal wöchentlich zu beobachten, soweit diese von bergbaubedingten Bodenbewegungen tangiert werden. Um welche Flächen es sich dabei im Einzelnen handelt, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Sollten die im Zuge der Beobachtung ggf. festzustellenden Schadensbilder und diskontinuierlichen Bewegungen der Tagesoberfläche erkennen lassen, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Schäden von einigem Gewicht im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) eintreten werden, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Über das Ergebnis der regelmäßig wiederkehrenden Beobachtungen der in Rede stehenden bebauten Flächen und über die hierauf ggf. eingeleiteten Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde wöchentlich zu berichten.
- 7) Zur Überprüfung, ob die tatsächlichen Bodenbewegungen der dem Sonderbetriebsplan zu Grunde liegenden Bodenbewegungsprognose entsprechen, bedarf es der Durchführung geodätischer Messungen. Entlang der in der beigefügten Anlage dargestellten Linien sind Messungslinien mit einem Regelpunktabstand von 100 m zur Durchführung von Höhenmessungen (Bezugsfläche Normalnull) und Längenmessungen einzurichten. Innerhalb der Unstetigkeitszonen ist der Punktabstand zweckentsprechend zu verringern, um eine Beurteilung der Schadenswirksamkeit zu ermöglichen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, zu den genannten Zwecken weitere Messungen anzuordnen. Bei der Durchführung der Messungen sind die in der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung-MarkschBergV) vom 19.12.1986 (BGBl. S. 2631) in der Anlage 1 unter den Ziffern 3.1 und 3.2 für die Klasse III aufgeführten Genauigkeitswerte einzuhalten. Der Ausgangszustand ist bis spätestens 14 Tage nach Abbaubeginn durch eine „Nullmessung“ zu dokumentieren. In der Folgezeit sind diese Messungen bis zum Ende des Abbaus der Bauhöhe 630 im monatlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Messungsergebnisse sowie ihre Auswertung in Bezug auf die Vormessung und „Nullmessung“ sind der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche nach der Durchführung der Messungen vorzulegen.

- 8) Die Betreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Gesprächen über die durch den zukünftigen Abbau zu erwartenden Einwirkungen zu informieren. Die Gesprächsabstände haben sich dabei an der Intensität der zu erwartenden Einwirkungen auf die Leitungen zu orientieren. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen, die der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Gespräch einzureichen sind.
- 9) Abbaubeginn sowie Abbaueinstellung der einzelnen Bauhöhen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### III

#### Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unter Nebenbestimmung 2 und 3 vorgenommene Festlegung der Abbaugeschwindigkeit nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.
- 3) Die Genehmigungsbehörde fordert von der Antragstellerin die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle vor Ort, damit etwaige Bergschadensbetroffene schnell und unbürokratisch mit dem verantwortlichen Bergwerksunternehmen Kontakt aufnehmen können.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 8. März bis zum 22. März 2010 im

Rathaus Kamp-Lintfort  
Planungsamt  
Zimmer 436  
Am Rathaus 2  
47475 Kamp-Lintfort

während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **IV**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 26.02.2010

Im Auftrag  
gez. Welz



# Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

**gültig ab 01.01.2010**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 14.10.2008 die folgende Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort beschlossen.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Anmeldung	0,00 €
2.	Benutzerausweis / Jahresbeitrag Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr.	
2.1	Jahresbeitrag für Erwachsene	8,00 €
2.2	ermäßigt	
	2.21 für Arbeitslose	4,00 €
	2.22 für Sozialhilfeempfänger	4,00 €
	2.23 für Schüler, Studenten, Auszubildende	4,00 €
2.3	Jahresbeitrag für Kinder bis zum Ende des Besuches der Grundschule	0,00 €
2.4	Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche ab Beginn des Besuches der weiterführenden Schule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 €
2.5	Jahresbeitrag für Familien	12,00 €
2.6	Einzelausweise der Familienmitglieder	0,00 €
2.7	einmalige Ausleihe ohne Ausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €

2.8	Ausstellung eines neuen Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung	
	Kinder/Jugendliche ermäßigt	2,00 €
	Erwachsene	4,00 €
3.	Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche zuzüglich Portokosten je Mahnbrief	1,00 €
4.	Reparatur von beschädigten Medien je nach Aufwand, mindestens	1,50 €
5.	Ersatzteilbeschaffung bei Spielen je nach Aufwand, mindestens	3,00 €
6.	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	0,75 €
7.	Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Leihschein	2,00 €
8.	Fotokopien und Ausdrücke, z.B. aus dem Internet, je Seite	0,05 €

Dr. Landscheidt



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.04.2010, um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 3293, eingetragene Einfamilienreihenhaus nebst Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche und Doppelgarage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1021, Gebäude- und Freifläche, Maxstraße 10 b, groß: 387 qm,

1/14 (ein Vierzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1028, Verkehrsfläche, Maxstraße, groß: 493 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus nebst Pkw-Doppelgarage, Baujahr 1910er/1920er Jahre mit Anbau ca. 1990/91, Wohnfläche ca. 90 m<sup>2</sup>. Die Innenbesichtigung des Objekts wurde verweigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 6, Flurstück 1021: 120.000 EUR
- b) 1/14 Anteil an Flur 6, Flurstück 1028: 2.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.02.2010

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Gamerschlag  
Justizamtsinspektor



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.04.2010, um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2143 eingetragene Garage Hangkamerstraße 10/Kamperdickstraße 35, Zufahrt zur Garage über Bogenstraße,

Grundbuchbezeichnung:

100/100.000 (Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche,  
Hangkamerstraße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß 2251 qm,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 21  
bezeichneten Garage,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Reihengarage in einer Reihengaragenanlage, Baujahr 1965, renovierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4.310 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.03.2010

Burike

Rechtspflegerin

003 K 062/09



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29.04.2010, um 08:30 Uhr,**

**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 4687, eingetragene Einfamilienreihenhauses mit Anbau und Garage in Kamp-Lintfort, Johannstraße 3 a,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1379, Gebäude- und Freifläche, Johannstraße 3 a,  
groß: 392 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus (Baujahr geschätzt zwischen 1915 und 1920), Wohnfläche angenommen mit 90 m<sup>2</sup> nebst Anbau und Garage. Innenbesichtigung wurde nicht gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 71.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.02.2010

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Plum, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.05.2010, um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rossenray, Blatt 0297, eingetragene gewerbliche Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

350/10.000 (dreihundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a, groß: 1.248 qm, verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss Mitte und dem Keller, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977, jeweils mit Nr. 30 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zuletzt als Vereinsheim genutztes gewerbliches Teileigentum im Erdgeschoss eines achtgeschossigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten 28-Familien-Wohnhauses mit insgesamt drei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss. Das Gebäude wurde 1958/60 erbaut; die Fläche des Teileigentums beträgt 72,50 qm zzgl. 20,50 qm Lagerfläche im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000 EUR festgesetzt.



Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.02.2010

Ausgefertigt

Tuschen

Rechtspfleger

Plum, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3244057018 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3242004335 (alt: 142004332) und 4200484766 (alt: 100484765) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 01.02.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201194853 und 3240054365 (alt: 140054362) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 04.02.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3274069487 (alt: 174069484), 3274049778 (alt: 174049775) und 3200784308 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 08.02.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200994402 und 4230041347 (alt: 130041346) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10.02.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3247048956 (alt: 147048953) und 3206030235 (alt: 106030232) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19.02.2010

### **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 4241044066 (alt: 141044065) und 3241022171 (alt: 141022178) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02.02.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 4209034075 (alt: 109034074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05.02.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201635301 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.02.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3237030220 (alt: 137030227) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22.02.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201337932 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23.02.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3227119389 (alt: 127119386) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25.02.2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)

